

Stellungnahme
des Niedersächsischen Kultusministeriums

zur Landtagseingabe 03521/88/18

Leitungsverband Niedersächsischer Grundschulen e. V. (LNGS), Herr Constantin Freche, 31137 Hildesheim

betr. Landesweite Einführung von Klassenassistenzen an den niedersächsischen Grundschulen

Mit der Petition fordert der Petent die landesweite Einführung von „Klassenassistenzen“ an den niedersächsischen Grundschulen. In dem Leitungsverband Niedersächsischer Grundschulen sind Schulleitungen an Grundschulen zusammengeschlossen. Sie streben eine systemische Entlastung der Grundschullehrkräfte durch Klassenassistentenkräfte im Landesdienst an. Illustriert wird die Forderung durch die Berufung auf ein „Modellprojekt“ der Wesendorfer Grundschule Am Lerchenberg (Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn). Laut Bericht der Schulleitung gibt es an der Grundschule seit dem Schuljahr 2019/20 aufsteigend für alle Schulklassen während des gesamten Schulvormittags in jeder Klasse eine feste „Klassenassistentenkraft“, die die Klasse täglich begleitet und eine weitere Bezugsperson ist. Die dafür derzeit benötigten dreizehn Stellen werden vom Landkreis Gifhorn finanziert. Der Begriff „Klassenassistenten“ wird in der Eingabe verwendet, um eine Verwechslung mit anderen Personengruppen, die bereits an den allgemeinbildenden Schulen tätig sind, zu vermeiden. Die Grundschule Am Lerchenberg stellt im Schulbudget für vier Jahre 20.000 Euro für die Schulung des pädagogischen Personals und die externe Begleitung des Projektes zur Verfügung. An der Schule arbeitet eine Schulsozialarbeiterin des Landes mit einer halben Stelle. Hier wird vom Schulleiter die Aufstockung mit einer weiteren Vollzeitstelle für das Gelingen des Projektes gewünscht.

Der Schulleiter der Grundschule Wesendorf berichtet von einer Zunahme der Arbeitszufriedenheit des Schulpersonals seit Beginn des Projektes. Die Unruhe in den Klassen gehe deutlich zurück, es gebe mehr effektive Lernzeit und damit einher einen deutlichen Kompetenzzuwachs bei den Schülerinnen und Schülern.

Nach den Vorstellungen des Petenten sollen die sogenannten „Klassenassistenzen“ an allen niedersächsischen Grundschulen vom Land bereitgestellt werden. Die Grundschule sei die einzige Schulform, an der alle Kinder gemeinsam aufgenommen und beschult würden. Probleme in der Umsetzung schulischer Inklusion seien vor allem Probleme mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern. Personenbezogene Schulbegleitung der Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten würde vielfach als stigmatisierend empfunden. Derzeit gibt es an der Grundschule Am Lerchenberg nur eine Schülerin mit einer zusätzlichen Schulbegleitung.

Laut Bericht des Landkreises Gifhorn sind die Klassenassistenzen über zwei Anbieter / Leistungserbringer angestellt und werden von diesen vergütet. Mit diesen Leistungserbringern hat der Landkreis Gifhorn Vereinbarungen nach SGB VIII/SGB IX abgeschlossen, allerdings für das Projekt gesondert eine vertragliche Grundlage geschaffen. Personell ist das Projekt im 1. Jahrgang mit zunächst drei Klassenassistenzen gestartet und in den darauffolgenden Jahrgängen ausgeweitet. Im Schuljahr 2022/2023 sind nun erstmals vollständig insgesamt 13 Klassenassistenzen vertreten. Der Landkreis Gifhorn geht davon aus, dass im Schuljahr 2022/2023 Gesamtkosten i. H. v. ca. 470.000 Euro entstehen werden.

Die Petenten fordern zusätzliche personelle Ressourcen im Landesdienst. Diese Personalressource soll neben der landesseitigen Ausstattung durch Schulleitungen, Lehrkräften und den pädagogischen Fachkräften zusätzlich jeder Grundschulklasse in Niedersachsen zur Verfügung stehen. Mit Stand 06.10.2022 gibt es in Niedersachsen 1.650 öffentliche Grundschulen inkl. der Primarbereiche mit insgesamt 15.279 Klassen.

Im Zusammenhang mit der Petition wird auf die Drucksache 18/10563 „Umsetzung der Inklusion an Niedersachsens Schulen verbessern“ vom 18.01.2022 verwiesen.

Seit 2012 ist in Niedersachsen jede Schule inklusiv. Das Kultusministerium hat bereits wesentliche Rahmenbedingungen für das Gelingen eines gemeinsamen Unterrichts in der inklusiven Schule geschaffen. Hierzu gehören die Versorgung der allgemeinen Schulen mit Stunden von Förderschullehrkräften, erheblich erweiterte und flexible Möglichkeiten der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung (RZI, schulinterne sonderpädagogische Beratung, Mobile Dienste) und ein umfangreiches Fortbildungskonzept. Als längerfristige Perspektive ist die Anzahl der Studienplätze im Bereich Sonderpädagogik sukzessive verdoppelt worden. Zur Verbesserung der Situation in den Schulen vor Ort zählen zudem zusätzliche Einstellungen von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Bezüglich des Umgangs mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ES) hat das Kultusministerium ein Konzept für Schulen und Lehrkräfte erarbeitet, das dazu dient, konkrete Unterstützung im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen zu gewähren. Die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Arbeit in den Schulen ist ein kontinuierlicher Prozess, der nach dem Rahmenkonzept Inklusive Schule erfolgt. Grundsätzlich sind für alle Schulformen die Rahmenbedingungen gleichermaßen vorhanden, um Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam unterrichten zu können.

Bezüglich der Lehrkräfteversorgung der Schulen sind die Regelungen im Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ für die Umsetzung der Inklusion an den allgemeinbildenden Schulen festgelegt. An allgemeinbildenden Schulen, mit Ausnahme der Förderschulen, werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpä-

dagogischem Unterstützungsbedarf in den Schuljahrgängen, in denen die Inklusion aufsteigend eingeführt ist, bei der Ermittlung der Soll-Klassen und bei der Ermittlung der Bedarfe für den Ganztagsbereich doppelt gezählt. Als sonderpädagogische Grundversorgung erhalten Grundschulen und der Primarbereich an Integrierten Gesamtschulen zwei Stunden je Soll-Klasse. Darüber hinaus können Grundschulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich ES zusätzliche Lehrkräftestunden beantragen, ebenso erhalten sie weitere Stunden für die sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung.

Nach dem Erlass „Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten ES, GE sowie KME“ können je Schülerin oder je Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bedarfsorientiert bis zu fünf Stunden für eine pädagogische Fachkraft zugewiesen werden.

Neben den Lehrkräften und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden derzeit vom Land an 513 Grundschulen Fachkräfte für schulische Sozialarbeit eingesetzt. Die Kosten für eine Vollzeitstelle (EG S11b, Stand 2023) sozialpädagogischer Fachkräfte betragen 66.314 Euro pro Jahr.

Durch die in Niedersachsen bestehende Struktur ergeben sich für die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung mehrere Zuständigkeiten. Neben dem Personenkreis, der landesseitig zur Verfügung gestellt wird, sind an den Grundschulen und weiterführenden Schulen des Landes auch Personen tätig, die durch die Kommunen eingestellt bzw. deren Leistungserbringungen durch die Kommunen gewährt werden. Das sind beispielsweise im ersten Fall Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ganztagsbetrieb und im zweiten Fall die sogenannten „Schulbegleitungen“ bzw. „Schulassistenzen“ auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Bei der Leistung zur Teilhabe an Bildung handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe. Bei der Genehmigung und Bereitstellung von Schulbegleitungen wird zwischen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung unterschieden. Die sachliche Zuständigkeit liegt in jedem Fall bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover als örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe. Diese nehmen die Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr und entscheiden im Einzelfall vor Ort über Inhalt und Umfang der zu bewilligenden Leistungen. Dem Land obliegt hier lediglich die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht.

Die rechtliche Grundlage für den schulbezogenen Einsatz der Schulassistenten nach dem SGB IX in den inklusiven Schulen gegebenenfalls im Rahmen einer „Poolbildung“ ist durch die Änderung des Bundesteilhabegesetz (BTHG) zum 01.01.2020 geschaffen worden. Danach kann unter Einbeziehung der Schule eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe im Bildungsbereich durch mehrere Berechtigte erfolgen. Schulassistent nach dem SGB IX (und auch nach SGB VIII) kann danach für mehrere Schülerinnen und Schüler gemeinsam erbracht werden, sofern dies zumutbar ist, dem jeweiligen individuellen Bedarf damit Rechnung getragen wird und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Sowohl im Interesse einer effektiven Lernatmosphäre innerhalb der Klasse als auch aus schulorganisatorischen Gründen kann die gemeinsame Leistungserbringung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung vorteilhaft sein. Aus fachlicher Sicht der Eingliederungshilfe ist zu berücksichtigen, dass auch bei einer Poolbildung der Schulassistent der jeweils individuelle Bedarf der Leistungsberechtigten im Vordergrund stehen muss. Mehrere Kommunen in Niedersachsen haben bereits jetzt Konzepte entwickelt, nach denen die Leistungen für Schulassistent nach SGB IX für mehrere Schülerinnen und Schüler gleichzeitig erbracht werden.

Bezüglich der Finanzierung einer Schulbegleitung im Umfang von 20 Wochenstunden wird darauf hinweisen, dass es keinen allgemeingültigen Wert für diese Leistung gibt. Sollte der Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft notwendig sein, würde auch MS (Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung) die bereits oben genannten Kosten für eine Vollzeitstelle (EG S11b, Stand 2023) i. H. v. 66.314 Euro pro Jahr zugrunde legen.

Fazit:

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Grundschulen in Niedersachsen vom Land mit Stellen für Schulleitungen, Lehrkräfte, pädagogischen Fachkräfte und für Schulische Sozialarbeit ausgestattet werden. Das Land stellt neben den grundsätzlichen Ressourcen, die für alle Schulen nach einheitlichen Vorgaben zugewiesen werden, in unterschiedlichen Programmen, Projekten und Maßnahmen weitere Stundenkontingente zur Verfügung, aus denen die einzelne Schule unter Berücksichtigung ihrer besonderen individuellen Situation zusätzliche Stundenzuweisungen erhalten kann.

Planungen für eine Optimierung der Zuweisung der Ressourcen für die Unterstützung der inklusiven Schule wurden aufgenommen. Eine dafür eingesetzte Arbeitsgruppe im MK hat eine Analyse der Lehrkräftestundenzuweisung vorgenommen und prüft alternative Modelle für eine Ressourcenzuweisung.

Bei der Leistung zur Teilhabe an Bildung handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe. Die Zuständigkeit liegt bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe. Diese nehmen die Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr und entscheiden im

Einzelfall vor Ort über Inhalt und Umfang der zu bewilligenden Leistungen. Dem Land obliegt hier lediglich die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht. Insoweit ist für den Einsatz von Schulbegleitungen eine Vorgabe, die in die Organisations- und Verwaltungshoheit der Kommunen eingreifen, nicht möglich.

Eine Personengruppe „Klassenassistenz“ gibt es bislang nicht an niedersächsischen Grundschulen. Auch bei einer landesweiten Einführung von Klassenassistenzen an Grundschulen hätten die Erziehungsberechtigten weiterhin das Individualrecht bei vorliegenden Voraussetzungen zur Antragstellung auf Schulbegleitung ihres Kindes..

Die Wochenstundenzahl der Schülerinnen und Schüler an den Grundschulen betragen 20 (1. Klasse), 22 (2. Klasse) und 26 (3. und 4. Klasse). Bei 15.279 Grundschulklassen landesweit müsste die entsprechende Personenanzahl zur Verfügung gestellt werden. Dies erscheint derzeit vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht umsetzbar. Den Schulen werden aus Sicht des Kultusministeriums umfänglich Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die Einführung einer Klassenassistenz in den Grundschulen würde letztlich auch die Frage nach einer entsprechenden Notwendigkeit im Sekundarbereich I nach sich ziehen.

Im Rahmen der öffentlichen Petitionssitzung am 24.05.2023 wurden von den Teilnehmenden des Petitions- und des Kulturausschusses Fragen an den Petenten sowie Fragen an das Kultusministerium gestellt. Die Fragen wurden von den Fachreferaten des Kultusministeriums bzw. des Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung wie folgt beantwortet.

Auszüge aus den offenen Fragen der Abgeordneten

Offene Fragen der Abgeordneten des Petitionsausschusses vom 24.05.2023

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Ich halte die Einführung einer Klassenassistenz für ein hoch interessantes Projekt. Ich identifiziere in diesem Zusammenhang zwei Hauptprobleme: zum einen die Finanzierung und zum anderen die Verwaltung.

Im Prinzip sollte das Ganze ja in die Zuständigkeit des MK verlagert werden. Sie schreiben aber, eine Verankerung im Niedersächsischen Schulgesetz sei nicht beabsichtigt. Hier stellt sich mir die Frage: Warum? Vermuten Sie, dass der politische Aufwand zu groß wäre, oder gibt es weitere Hintergründe? Mir erscheint es doch einfacher, die Sache an das MK zu übergeben.

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums:

Durch die in Niedersachsen bestehende Struktur ergeben sich für die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung mehrere Zuständigkeiten. Neben dem Personenkreis, der durch das Land Niedersachsen – über den Zuständigkeitsbereich des MK - zur Verfügung gestellt wird, sind an den Grundschulen und weiterführenden Schulen des Landes auch Personen tätig, die durch die Kommunen eingestellt bzw. deren Leistungserbringungen durch die Kommunen gewährt werden. Das sind beispielsweise im ersten Fall Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ganztagsbetrieb und im zweiten Fall die sogenannten „Schulbegleitungen“ bzw. „Schulassistenzen“ auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Bei der Leistung zur Teilhabe an Bildung handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe. Bei der Genehmigung und Bereitstellung von Schulbegleitungen wird zwischen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung unterschieden. Die sachliche Zuständigkeit liegt in jedem Fall bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover als örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe. Diese nehmen die Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr und entscheiden im Einzelfall vor Ort über Inhalt und Umfang der zu bewilligenden Leistungen. Dem Land obliegt hier lediglich die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht. Die Zuständigkeit für die Thematik der „Schulbegleitungen“ liegt beim (Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung). Die Übernahme der Kosten für Leistungen der Schulbegleitung liegt grundsätzlich allein bei der Kommune im Rahmen der Eingliederungshilfe. Eine Übertragung der alleinigen Zuständigkeit an das MK ist daher nicht möglich.

Aus den Leistungen der Eingliederungshilfe können keine pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickelt oder finanziert werden.

Offene Fragen der Abgeordneten des Petitionsausschusses vom 24.05.2023

Abg. **Julius Schneider** (SPD): Mich interessiert die Kostenabschätzung. Sie haben gesagt, dass man von 65.000 Euro pro Person ausgeht. Dies war mit Sicherheit auf pädagogische Fachkräfte bezogen. Wenn man keine Fachkräfte einstellt, müsste es ja deutlich günstiger werden. Ich würde mich freuen, wenn – in Kooperation mit dem Fachministerium – entsprechende Zahlen aufbereitet werden könnten, was dies dann konkret bedeuten würde.

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums:

Werden die Zahlen des Landkreises Gifhorn (470.000 Euro pro Schuljahr für 13 Klassen) zugrunde gelegt, ergibt sich für 15.279 Klassen in Niedersachsen grob gerundet ein Bedarf

von 600 Mio. Euro pro Schuljahr. Hier ist jedoch weder die Berechnungsgrundlage bekannt noch die Art der Verträge.

In der nachfolgenden Übersicht sind die jährlichen Kosten nach verschiedenen möglichen Eingruppierungen der Beschäftigten gemäß Personalkostensätzeunterlass 2023 dargestellt:

| Eckdaten (Stand 06.10.2022) 15.279 Klassen in NI | S 4 (PM ohne Ausbildung) Durchschnittssatz in Euro | S 8a (Erzieher/innen) Durchschnittssatz in Euro | S 11b (Schulsozialarbeit) Durchschnittssatz in Euro |
|--|--|---|---|
| Kosten je Teilzeitstelle (20 Wochenstunden) pro Jahr | 25.202 | 29.590 | 33.324 |
| Hochrechnung Gesamtsumme bei Teilzeitstellen (gerundet) | 385 Mio. | 452 Mio. | 509 Mio. |
| Kosten je Vollzeitstelle (39,8 Wochenstunden ¹) pro Jahr | 50.152 | 58.885 | 66.314 |
| Hochrechnung Gesamtsumme bei Vollzeitstellen (gerundet) | 766 Mio. | 900 Mio. | 1.013 Mio. |

Offene Fragen der Abgeordneten des Petitionsausschusses vom 24.05.2023

Abg. **Julius Schneider** (SPD): Ich habe mich ferner gefragt, ob der sonderpädagogische Förderbedarf dann noch erhoben werden müsste oder nicht. Ich habe auf der einen Seite herausgehört, dass man das nicht mehr macht, und auf der anderen Seite, dass man es doch noch macht. Es würde mich interessieren, wie dies in der Praxis abläuft. Mit diesen Gutachten ist ja durchaus ein Aufwand verbunden. Wenn man in diesem Zusammenhang eine Entlastung für Lehrerinnen und Lehrer schaffen könnte, wäre auch dieses Argument aus meiner Sicht zu berücksichtigen.

Noch eine Einschätzungsfrage: Würden Eltern sofort auf eine persönliche Assistenz für ihr Kind verzichten, wenn an einer Schule jede Klasse eine Klassenassistenz bekäme?

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums:

Auf die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung kann nicht verzichtet werden. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler eine entsprechend den verschiedenen Förderschwerpunkten spezielle Unterstützung und schulische Förderung erhalten, um die Inhalte der jeweiligen Curricula lernen zu können. Die Schülerin-

¹ Eine Arbeitszeit von 38,5 Stunden gilt nur für Beschäftigte, die überwiegend mit schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern zusammenarbeiten.

nen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind auf diese angewiesen.

Zudem ist die Zuweisung von zusätzlichen Ressourcen, die die Schulen für die sonderpädagogische Unterstützung benötigen – außer im Fall der sonderpädagogischen Grundversorgung an Grundschulen – an die Feststellung eines Bedarfs gebunden. Die Schulen können dabei diese Ressourcen gemäß eigener Schwerpunktsetzung einsetzen, um jeweils vor Ort eine wirkungsvolle sonderpädagogische Förderung gestalten zu können.

Die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und die damit verbundene Förderung erfolgt unabhängig von jedweden anderen, zumeist medizinischen Feststellungen. Zwar können ärztliche Berichte und Gutachten bei der Feststellung herangezogen werden, ausschlaggebend ist jedoch die sonderpädagogische (schulische) Diagnostik. Sonderpädagogische Unterstützung wird durch Landesgesetzgebung sichergestellt, während die individuelle Unterstützung durch eine Schulbegleitung auf einem sich aus der Bundesgesetzgebung ergebenden Individualanspruch beruht.

Auch wenn durch die Einrichtung von Klassenassistenzen eine erhebliche personelle Unterstützung gewährleistet würde, ist nicht davon auszugehen, dass alle Eltern und Erziehungsberechtigten bereit wären, auf eine individuelle Unterstützung durch eine Schulbegleitung zu verzichten. Es gibt Schülerinnen und Schüler, die auf eine ständige individuelle Unterstützung durch eine Unterrichtsbegleitung nicht verzichten können.

Offene Fragen der Abgeordneten des Petitionsausschusses vom 24.05.2023

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD): Könnte man noch ausdifferenzieren, was genau der Unterschied zwischen dem Pooling und der Klassenassistenz ist, damit dies niemand falsch versteht?

Antwort des Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung:

Unter den Begrifflichkeiten „Schulbegleitungen, Schulassistenzen SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe / Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen) und SGB IX (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen)“ / „Pooling“ / „Klassenassistenzen“ etc. verstecken sich unterschiedliche Fallgruppen, die nachfolgend knapp erläutert werden:

Schulbegleitungen, Schulassistenzen SGB VIII / SGB IX:

Diese Individualhilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird refinanziert über die

Vergütungen nach dem SGB VIII und SGB IX. Die Leistung ist ausgestaltet als Rechtsanspruch nach Bundesrecht (§ 35 a SGB VIII, § 112 SGB IX). Die Schulbegleitung soll den Schulbesuch nur ermöglichen und muss klar abgegrenzt werden zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte. Die Schulbegleitungen, die die Leistungen erbringen, sind in der Regel angestellt bei Leistungserbringern, die hierfür Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe schließen. Die Schulbegleitung wird in der Regel stundenweise abgerechnet und unterliegt damit Schwankungen bei Krankheit, Ausfall, Schulabgang etc. Zudem wird in jedem Schuljahr neu geprüft, ob ein Bedarf vorliegt. Die Arbeitsverhältnisse sind daher in der Regel stark befristet oder es handelt sich um Honorarverträge.

Pooling; gemeinsame Leistungserbringung:

Das „Pooling“ i.e.S. stellt weiterhin eine Individualhilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen dar, die einen Rechtsanspruch nach dem SGB VIII oder SGB IX voraussetzt. Nach (§ 35 a SGB VIII i.V.m.) § 112 Abs. 4 SGB IX kann die Schulbegleitung an mehreren Schülerinnen und Schüler gemeinsam erbracht werden, wenn der individuelle Bedarf nicht entgegensteht, dies zumutbar ist und entsprechende Vereinbarungen mit den Leistungserbringern bestehen. Dies erfolgt in der Regel nach SGB VIII und IX getrennt.

Rechtskreisübergreifendes und budgetiertes Pooling:

Manche Kommunen gestalten die Individualhilfe nach dem SGB VIII / SGB IX (s.o.) so aus, dass pro Schule ein oder mehrere fest zugewiesene Leistungserbringer für die Schulbegleitungen zuständig sind. Diese erhalten dann ein festes Budget zur Refinanzierung aller Schülerinnen und Schüler mit Bedarf nach SGB VIII und SGB IX und sind nicht mehr abhängig davon, die geleisteten Stunden einzeln abrechnen zu müssen. Das Budget bietet Planungssicherheit und die Möglichkeit, dauerhafte Arbeitsverhältnisse anzubieten.

Klassenassistenzen / infrastrukturelle Unterstützung:

Hierbei unterstützt geeignetes Personal eine ganze Schulklasse und damit auch Schülerinnen und Schüler ohne Behinderungen bzw. die Lehrkraft. Diese Unterstützung findet keine Grundlage im Sozialleistungsrecht.

Ergänzungen des Niedersächsischen Kultusministeriums:

Klassenassistenzen:

Die unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen ausschließlich im Kernbereich der pädagogischen Bildung und aus der Perspektive der Lehrkraft und nicht aus der der Schülerin oder des Schülers. Anders als bei der Schulbe-

gleitung ist die Klassenassistenz nicht als Hilfe am jeweiligen Kind konzipiert, sondern vielmehr eine systemische Ressourcenzuweisung als Unterstützung der Lehrkraft im Unterricht. Auch bei einer landesweiten Einführung von Klassenassistenzen an Grundschulen hätten die Erziehungsberechtigten gemäß SGB IX (und auch SGB VIII) weiterhin das Individualrecht bei vorliegenden Voraussetzungen zur Antragstellung auf Schulbegleitung ihres Kindes.

Die „Klassenassistenz“ ist eine zusätzliche Person neben der Lehrkraft in einer Grundschulklasse, die zur Unterstützung für jedes Kind bereit steht. Entsprechend dieser Definition übernimmt die Klassenassistenz unterrichtsergänzende Aufgaben. Sie ist nicht befugt, die Aufgaben einer Lehrkraft gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) zu übernehmen. Dementsprechend ersetzt die Klassenassistenz keine Lehrkraft.

Die Möglichkeit für Schulleitungen Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterricht (unterrichtsbegleitend) einzusetzen, gibt es bereits jetzt. Allerdings sind die Schulen nicht so versorgt, dass eine Begleitung durch diese Fachkräfte über den gesamten Schultvormittag verlässlich für alle Klassen erfolgen kann. Dafür stehen bislang keine Mittel im Haushalt zur Verfügung.

Offene Fragen der Abgeordneten des Petitionsausschusses vom 24.05.2023

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD): Wir wissen, wie viele Grundschulen und wie viele Grundschulklassen es gibt. Wie viele Schulbegleitungen bzw. Schulassistenzen gibt es eigentlich in Niedersachsen?

Antwort des Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung:

Die Zuständigkeit für die Schulbegleitungen, Schulassistenzen SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe / Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen) und SGB IX (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen) liegt bei den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe (Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover) im eigenen Wirkungskreis. Die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sind in der Regel angestellt bei Leistungserbringern, mit denen die örtlichen Träger Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zur Refinanzierung der Leistung abschließen. Der Landesregierung liegen keine Daten über die Anzahl von beschäftigten Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern vor. Auch eine „grobe Schätzung“ ist nicht möglich, weil dies ohne jegliche Anhaltspunkte nicht verantwortbar wäre.

Daten könnten nur dadurch gewonnen werden, indem alle örtlichen Träger (Landkreise, kreisfreie Städte und Region Hannover) einzeln zu diesen Zahlen angefragt werden. Hierzu liegt die Information vor, dass die meisten örtlichen Träger eine aufwändige händische Auswertung der Einzelfälle vor Ort vornehmen müssten.

Offene Fragen der Abgeordneten des Petitionsausschusses vom 24.05.2023

Abg. **Marten Gäde** (SPD): Meine Fragen gehen in eine ähnliche Richtung. Wie würden Sie es bewerten, wenn wir die Möglichkeit der Poolbildung flächendeckend in Niedersachsen hätten? Wir haben ja bis jetzt nur die Pilotprojekte.

Ferner habe ich eine Frage zur Statistik. Kann man eine ungefähre Einschätzung vornehmen, wie sich die Kosten für die kommunalen Träger der Jugendhilfe, die ja die Kostenträger bei dem Rechtsanspruch nach SGB VIII in Verbindung mit SGB IX sind, entwickeln würden, wenn es flächendeckend in Niedersachsen Klassenassistenzen über die Poolbildung geben würde?

Antwort des Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung:

§ 10 Abs. 1 SGB VIII begründet den Nachrang von Leistungen nach dem SGB VIII als Grundprinzip. Insbesondere im Hinblick auf Lernschwierigkeiten im Zusammenhang mit Teilleistungsstörungen, die eine seelische Behinderung zur Folge haben (können), kann es zu einer Konkurrenz zwischen Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a und zu den Aufgaben der Schule kommen. Dies gilt insbesondere für Formen der Legasthenie und Dyskalkulie. Zu den Aufgaben der Schule gehört es, dafür zu sorgen, durch besondere Fördermaßnahmen (zusätzlicher Förderunterricht) in Fällen ausgeprägter Lese-Rechtschreibschwäche Hilfe zu leisten (vgl. Meysen JAmt 2003, 53, 54).

Der gesamte Komplex an der Schnittstelle zwischen Schule, Sozial- und Jugendhilfe und damit auch des oben erwähnten Nachrangprinzipes war 2018 Inhalt der überörtlichen Kommunalprüfung des Landesrechnungshofes. Dieser kommt zu folgendem Schluss: „Trotz vorrangiger Verpflichtung der Schulen müssen ... weitgehend die örtlichen Jugend- und Sozialhilfeträger tätig werden. Dies führte in der Vergangenheit zu den exorbitant gestiegenen Leistungen im Sozial- und Jugendhilfebereich. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Kommunen, die Mitwirkung der Schulen stärker einzufordern.“

Weiter stellt der LRH für den Betrachtungszeitraum 2012 bis 2016 bei den neun geprüften Kommunen fest: „Danach stieg der Aufwand im Betrachtungszeitraum von 6,1 Mio. Euro auf 19,1 Mio. Euro und damit um mehr als das Dreifache. Der höchste Anstieg (2014 gegenüber

2013) mit 41 % fällt mit dem Beginn der inklusiven Beschulung von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung zum Schuljahr 2013/14 zusammen. Dies bestätigte die Einschätzung der Kommunen, dass die Einführung der inklusiven Schule zum Schuljahr 2013/14 ihre Belastung als Jugend- und Sozialhilfeträger erhöht hat. Dies zeigt sich auch in den Fallzahlen, die sich in den geprüften Kommunen von 2012 auf 2016 verdoppelten.“ Insgesamt stiegen die Kosten in diesem Zeitraum laut LRH für die Schulbegleitungen von 2012 bis 2016 allein in der Sozialhilfe von 33,5 Mio. Euro um 115 % auf 72,1 Mio. Euro.

Nach § 35a SGB VIII handelt es sich bei den Schulbegleitungen um einen individuellen Anspruch des von einer seelischen Behinderung betroffenen bzw. bedrohten Kindes oder Jugendlichen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Auch mit Implementierung von Klassenassistenzen bleibt es Entscheidung der betroffenen Familien, ob sie auf die Geltendmachung dieses gesetzlichen Anspruches in der konkreten Situation verzichten wollen. In welcher Höhe Kosten der Eingliederungshilfe mit der Einführung der Klassenassistenzen einzusparen wären, lässt sich mithin nicht abschließend prognostizieren.